

6290 fr. 95. Le jugement dont est recours ne mentionne pas le résultat de l'administration des preuves tendant à déterminer le montant de la production dont il s'agit, et il y a lieu de renvoyer la cause au Tribunal cantonal de Neuchâtel, conformément aux art. 63 et 64 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, afin que ce tribunal procède à une nouvelle instruction touchant les preuves rapportées sur ce point par les parties.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est reconnu fondé en ce sens que la reconnaissance de dette Garcin de 12 057 fr. 40 est déclarée nulle et que la cause est renvoyée au Tribunal cantonal de Neuchâtel, lequel est invité à déterminer le montant de la production fondée par la masse Borel-Monti sur la reconnaissance désormais nulle.

33. Urteil vom 30. Mai in Sachen
Konkursmasse Balsiger gegen Siegenthaler.

Rechtshandlungen von Gemeinschuldnern, Art. 204 Schuldbetr.- und Konk.-Ges.

A. Durch Urteil vom 21. März 1901 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils das Rechtsbegehren der Klägerin zuzusprechen.

C. Der Beklagte trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Rechtsstreite liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 18. November 1898 stellte Christian Balsiger, Käsehändler in Bern, an die Ordre des Beklagten, mit dem er in Geschäfts-

verbindung stand, einen Eigenwechsel für den Betrag von 3500 Fr., fällig am 19. Januar 1899, Wert in Waren, aus. Der Beklagte indossierte diesen Wechsel am 19. November 1898 an die Kantonalbank von Bern, mit der Bemerkung „Wert in Rechnung“, und erhielt von der letztern nach Abzug des Diskontos 3466 Fr. 50 Cts. in bar. Am 16. Dezember 1898 wurde über Christian Balsiger der Konkurs eröffnet, der jedoch erst am 4. Februar 1899 öffentlich bekannt gemacht wurde. In der Zwischenzeit ging folgendes vor: Am 19. Januar 1899 präsentierte die Kantonalbank Bern dem Balsiger den Wechsel; am 21. gl. Monats erfolgte die Protesterhebung mangels Zahlung, und am 23. gl. Monats nahm die Kantonalbank von Balsiger den Wechselbetrag nebst Spesen und Kommission — zusammen 3516 Fr. 85 Cts. — in Zahlung. Es steht fest, daß die Kantonalbank in diesem Momente von der Thatsache der Konkursöffnung über Balsiger keine Kenntnis hatte; ebenso sind die Parteien darüber einig, daß die Kantonalbank im Falle der Nichteinlösung des Wechsels durch Balsiger den wechselrechtlichen Regreß gegen den Beklagten als Indossanten mit Erfolg hätte ausüben können.

2. Gestützt auf diesen Sachverhalt erhob nunmehr die Konkursmasse des Christian Balsiger gegen den Beklagten die vorliegende Klage, die auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von 3500 Fr. nebst Zins zu 5% seit 19. Januar 1899 geht. Die Klägerin bezeichnete vor der kantonalen Instanz ihren Anspruch als Rückforderungsanspruch im Sinne von Art. 204 Schuldbetr.- und Konk.-Ges., eventuell als *condictio sine causa*. Sie behauptete nämlich: die Zahlung der Wechselsumme sei gegenüber der Kantonalbank von Bern gemäß Art. 204 Abs. 2 Schuldbetr.- und Konk.-Ges. gültig gewesen, dagegen sei der Beklagte, der als Wechselregreßschuldner tatsächlich zum Nachteil der Klägerin den Nutzen aus der Zahlung gezogen habe, zur Rückerstattung verpflichtet. Eventuell liege eine Befreiung des Beklagten von seiner Wechselregreßverpflichtung durch eine Zahlung des Konkursiten vor, um deren Betrag die Konkursmasse benachteiligt sei. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Er machte geltend: Der in Art. 204 Abs. 2 Schuldbetr.- und Konk.-Ges. vorgesehene Ausnahmefall von dem in Abs. 1 daselbst aufgestellten Prinzip

der Ungültigkeit aller Rechtshandlungen des Schuldners nach der Konkursöffnung sei hier gar nicht vorhanden; denn die Kantonalbank hätte die Zahlungsannahme verweigern, und trotzdem den Regreß gegen den Beklagten ausüben können, da sie sich diesen durch rechtzeitigen Protest mangels Zahlung gewahrt hatte. Infolgedessen könne die von Balsiger geleistete Zahlung, als ungültige, von der Kantonalbank zurückgefordert werden. Alsdann aber könne der Klägerin kein Klagerecht gegen den Beklagten zustehen. Unrichtig sei auch das eventuelle Klagebegehren der ungerechtfertigten Bereicherung, da der Beklagte weder ohne rechtmäßigen Grund, noch aus dem Vermögen des Balsiger bezahlt worden sei. Die Vorinstanz hat in ihrem die Klage abweisenden Urteile im wesentlichen die Argumentationen des Beklagten zu den ihrigen gemacht. In der Berufungsschrift bemerkt die Klägerin, Abs. 2 des Art. 204 Schuldbetr.- und Konf.-Ges. möge seinem Wortlaute nach hier nicht zutreffen, müsse aber nach der ratio legis angewandt werden; der hier vorliegende Fall sei vom Gesetze gar nicht vorgesehen.

3. Zur Entscheidung des Prozesses ist zunächst die Frage zu lösen, ob die Zahlung Balsigers an die Kantonalbank von Bern als ungültiges Rechtsgeschäft anzusehen ist, oder aber unter die Ausnahmebestimmung des Art. 204 Abs. 2 Schuldbetr.- und Konf.-Ges. fällt und daher gültig ist. Treffen nämlich auf die Zahlung die Voraussetzungen des genannten Art. 204 Abs. 2 nicht zu, und ist demgemäß die Zahlung als ungültig zu erklären, so ist klar, daß alsdann der Konkursmasse gegen den heutigen Beklagten ein Klagerecht nicht zustehen kann. Denn in diesem Falle kann die Klägerin die Zahlung eben jederzeit von der Zahlungsempfängerin (Kantonalbank Bern) zurückfordern, und es bleibt für eine Klage gegen den Beklagten, als Wechselregreßpflichtigen, kein Raum. Nicht der Beklagte ist es in diesem Falle, mit dem das ungültige Rechtsgeschäft eingegangen worden ist, sondern die Kantonalbank; nicht die Diskontierung des Wechsels von seiner Seite an die Kantonalbank, sondern die Entgegennahme der Zahlung von Balsiger seitens der letztern ist das Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit in Frage steht. Erst wenn dieses Rechtsgeschäft als unter die Bestimmung des Art. 204 Abs. 2

Schuldbetr.- und Konf.-Ges. fallend und somit als gültig erklärt werden muß, kann die weitere Frage entstehen, ob der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch; analog dem in der deutschen Konf.-Ordg. § 34 (alt § 27) Abs. 2 normierten, zusteht.

4. Nun stellt Art. 204 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung in Bezug auf Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, vornimmt, den Konkursgläubigern gegenüber ungültig sind. Daß die hier in Frage stehende Zahlung Bezug hat auf Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, kann keinem Zweifel unterliegen, und sie ist daher, gemäß diesem Grundsatz, als ungültig zu erklären, falls auf sie nicht die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 eod. zutrifft. Diese Bestimmung stellt eine einzige Ausnahme von dem in Abs. 1 an die Spitze gestellten Grundsatz auf: Die Zahlung eines vom Gemeinschuldner ausgestellten oder auf ihn gezogenen Wechsels wird, trotzdem sie nach der Konkursöffnung gemacht wird, dann als gültig erklärt, wenn sie erstens geschieht bei Verfall, wenn sie zweitens erfolgt vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses, wenn ferner der Wechselinhaber von der Konkursöffnung keine Kenntnis hatte, und wenn endlich der Wechselinhaber „im Falle der Nichtzahlung den wechselrechtlichen Regreß gegen Dritte mit Erfolg hätte ausüben können.“ Diese streng umschriebene Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Ungültigkeit der nach der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte erklärt sich einzig aus wechselrechtlichen Grundsätzen, nämlich daraus, daß unter gewissen Voraussetzungen der Wechselinhaber bei Verlust seines Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verpflichtet ist. Die Bestimmung hat zum Zwecke, den Wechselinhaber davor zu bewahren, daß einerseits die Zahlung ungültig erklärt wird (er sie also zurückerstatten muß), und er andererseits seinen Regreßanspruch verliert. Die Bestimmung will somit genau dasselbe besagen, wie § 34 (alt § 27) Abs. 1 der deutschen Konkurs-Ordnung, wobei der Umstand, daß sie sich in dem deutschen Gesetze im Abschnitte über die Anfechtbarkeit der vor der Konkursöffnung (aber nach der Zahlungseinstellung oder nach dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens) vorge-

nommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners findet, für deren Wesen und Zweck im Vergleich mit der Bestimmung des eidgenössischen Schuldbetreibungsgesetzes ohne Bedeutung ist (vgl. v. Salis in Reichels Comment. Art. 204, Anm. 8; Jäger, Comment. Art. 204, Anm. 11). Fragt es sich also, ob die in Frage stehende Zahlung unter die genannte Ausnahmebestimmung falle, so ist richtig, daß vorliegend die Zahlung erfolgte vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurses, daß ferner der Wechselinhaber von der Konkursöffnung keine Kenntnis hatte, und daß er endlich „im Falle der Nichtzahlung den wechselrechtlichen Regreß gegen Dritte (d. h. gegen den Beklagten) mit Erfolg hätte ausüben können“. Allein der innere Grund, weshalb die gedachte Ausnahmebestimmung getroffen worden ist, trifft auf die fragliche Zahlung nicht zu: Die Kantonalbank war nicht bei Verlust ihres Regreßanspruches gegen den Beklagten verpflichtet, die Zahlung entgegenzunehmen. Denn bei Verfall war der Wechsel nicht bezahlt worden, und nun hatte die Kantonalbank den Protest mangels Zahlung unbestrittenermaßen rechtzeitig und in gehöriger Form erheben lassen. Damit aber hatte sie sich ihr Regreßrecht gegen den Beklagten gewahrt, und sie konnte also nicht mehr bei Verlust ihres Regreßrechtes zur Annahme der Zahlung verbunden sein. Es handelt sich demnach nicht um eine Zahlung, die geschehen ist unter den in Art. 204 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen; die Zahlung muß daher nach dem allgemeinen Grundsatz des Abs. 1 eod. als ungültig erklärt werden (vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 40, S. 41/43). Alsdann aber kann nach dem in Erwägung 3 Gesagten von einem Klagerecht der Klägerin gegen den Beklagten keine Rede sein und muß die Klage abgewiesen werden.

5. Welche Rechtsmittel der Kantonalbank, der gegenüber die Zahlung als ungültig erklärt werden mußte, gegen den Beklagten zustehen, ist im vorliegenden Prozesse nicht zu entscheiden. Immerhin mag hingewiesen werden auf Art. 813 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 827 Ziff. 2 D.-R., wonach dem Wechselinhaber im gewöhnlichen Prozesse auch nach der Verjährung der wechselrechtlichen Klagen die Bereicherungsklage gegen den ersten Indossanten zusteht. Auch bleibt die Frage offen, ob nicht gegen den fehlbaren

Beamten, durch dessen Verschulden die Konkurspublikation in ganz unbegreiflicher Weise verzögert worden ist, ein Schadenersatzanspruch mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 21. März 1901 in allen Teilen bestätigt.

Vergl. auch Nr. 34, Urteil vom 6. Juni 1901
in Sachen Wicki gegen Bürgin.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

34. Urteil vom 6. Juni 1901 in Sachen
Wicki gegen Bürgin.

Streitwert bei Anfechtungsklagen (und -einreden), speziell im Pfändungsverfahren.

A. Durch Urteil vom 16. März 1901 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Der Beklagte habe anzuerkennen, daß der Kläger Eigentümer der bei G. Stalder gepfändeten Gült von 5000 Fr., angegangen 4. November 1899, ab Helgengültiparzelle D in der Gemeinde Littau, errichtet von Anton Haas, sei.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei der Kläger mit seinem Eigentumsanspruch auf die in Betreibungssachen gegen Gotth. Stalder gepfändete Gült von 5000 Fr., angelobt 4. November 1899, ab Helgenhöfli, Landparzelle D im Reuzthal zu Littau abzuweisen, und der Beklagte bei seiner Pfändung zu beschützen.